

Die Aufwertungskrise

Ein Ergebnis
der Lehre vom Nominalismus des Geldes
und des Rechts

Vortrag gehalten im Berliner Anwaltverein
am 7. Juni 1926

von

Dr. James Goldschmidt

ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1926

Die Aufwertungskrise

Ein Ergebnis
der Lehre vom Nominalismus des Geldes
und des Rechts

Vortrag gehalten im Berliner Anwaltverein
am 7. Juni 1926

von

Dr. James Goldschmidt

ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1926

ISBN 978-3-662-32474-5 ISBN 978-3-662-33301-3 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-33301-3

Alle Rechte vorbehalten.

I.

Einer Ihrer Kollegen hat mir einmal gesagt, daß die Stellungnahme in der Aufwertungsfrage für jeden ein reines Rechenexempel sei. Wäre dies richtig, so würde es keine „Aufwertungskrise“ geben und hätte jedenfalls der Berliner Anwaltverein die Aufwertungskrise nicht auf die Tagesordnung seiner heutigen Versammlung gesetzt. Die Aufwertungskrise ist ein Symptom — vielleicht das bedrohlichste — der „Rechtsnot“, welche im vorigen Jahre Anlaß zur Einberufung des außerordentlichen Anwaltstages gegeben hat. Sie ist, wie der Abgeordnete Wunderlich in der Reichstags-sitzung v. 10. Juli 1925 ganz offen gesagt hat, ein Konflikt zwischen „Wirtschaft“ und „Recht“. Aber weil es allerdings kaum einen unter uns gibt, der nicht an der Aufwertung irgendwie positiv oder negativ, unmittelbar oder mittelbar interessiert ist, wird für jeden Juristen, der über dieses Thema spricht, eine ganz besonders objektive Behandlung zur Gewissenspflicht.

Die gegenwärtige Aufwertungskrise ist eine doppelte, eine endogene und eine exogene. Die endogene ist innerhalb der Juristen, Richter und Anwälte, ausgebrochen. Sie ist hervorgerufen durch die technischen und logischen Mängel des Aufwertungsgesetzes. Über diese Mängel wird der Herr Korreferent sprechen und Ihnen meines Wissens Vorschläge zu ihrer Abstellung unterbreiten. Die exogene Aufwertungskrise kommt zum Ausdruck in dem Volksbegehren und ist hervorgerufen durch die ethischen Mängel des Aufwertungsgesetzes. Diese exogene Aufwertungskrise ist mir zur Behandlung zugefallen, und ich habe leider den Eindruck, daß das eine *partitio diabolica* gewesen ist. Ich bin nicht in der glücklichen Lage des Herrn Korreferenten, der in den technischen und logischen Mängeln des Aufwertungsgesetzes auf rein rechtswissenschaftlichem Gebiete fußen und auch bei seinen Reformvorschlägen auf Ihre Zustimmung oder doch mindestens rein sachliche Würdigung rechnen kann. Bei der exogenen Aufwertungskrise stehen die wirtschaftlichen Inter-

essen in heißem Kampfe gegeneinander, und darunter leidet selbst das redlichste Bemühen von Referent und Kritikern, nur das Recht zu finden. Ich will daher, um auch meinerseits auf einer rein rechtswissenschaftlichen Plattform zu bleiben und die Diskussion auf eine höhere Stufe zu heben, versuchen, das durch die exogene Aufwertungskrise meines Erachtens gestellte große Rechtsproblem bloßzulegen, dessen Lösung befähigt, zu der exogenen Aufwertungskrise die richtige grundsätzliche Stellung zu gewinnen.

Überblicken wir noch einmal den Weg, den die Aufwertung gegangen ist. Über die Inflation bestehen bekanntlich zwei Theorien, die Erdbeben- und die Verbrechentheorie. Welche von beiden recht hat, bleibe dahingestellt. Immerhin schreibt Dr. Stahl in der „Voss. Ztg.“ v. 22. Mai 1926: „Handel und Börse, Finanz und Industrie haben gegen die eigene Währung spekuliert und dadurch bewußt auf die Katastrophe hingearbeitet . . . Die Reichsbank war hier ihre willige Dienerin. Regierung und Parlament aber haben diesem verhängnisvollen Treiben in einem heute nicht mehr verständlichen Ohnmachtsgefühl mit verschränkten Armen zugesehen.“ Ob wirklich nur in „Ohnmachtsgefühl“? Den mit der Inflation verbundenen Prozeß der Entschuldung von Grundbesitz und Industrie hat die Reichsregierung geradezu als erwünscht bezeichnet und mit dieser Begründung das Düringer-sche Sperrgesetz verhindert. Am 28. November 1923 macht sich das RG. endlich von der nominalistischen Geldtheorie frei. Sofort kündigt die Regierung an, sie werde die Aufwertung verbieten. Darauf die bekannte Kundgebung des Richtervereins am RG. Unter ihrem Druck erläßt die Regierung unter der Herrschaft des ErmächtGes. v. 8. Dez. 1923 die 3. StNVO. v. 14. Febr. 1924. In ihr stellt sich die Regierung grundsätzlich auf den Standpunkt des RG., erkennt also den allgemeinen Aufwertungsanspruch an. Sie schafft aber den Begriff der „Vermögensanlagen“ und schränkt für diese den allgemeinen Aufwertungsanspruch ein. Mit anderen Worten der unbeschränkte Aufwertungsanspruch steht hinfort im wesentlichen nur noch solchen Gläubigern zu, die dem Handel oder der Industrie angehören. Als der Reichstag droht, von seinem Recht, die Aufhebung der 3. StNVO. zu verlangen, Gebrauch zu machen, wird er aufgelöst. Das RG. erklärt aber in seinem Urteil v. 1. März 1924 (EZ. CVII 370) die 3. StNVO. für gültig als eine

Maßnahme, zu der die Regierung auf Grund des ErmächtGes. befugt gewesen sei, und die auch — was unzulässig gewesen wäre — nicht von der RVerf. abweiche, weil die darin ausgesprochene entschädigungslose Enteignung der Gläubiger „zum Wohle der Allgemeinheit“ im Sinne des Art. 153 RVerf. erfolgt sei und auch nicht den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung (Art. 134) verletze. Dagegen erklären das KG. Beschl. v. 13. Nov. 1924 und das RG. U. v. 21. Nov. 1924 den § 7 der 1. DurchführungsVO. v. 1. Mai 1924 und den Art. I § 1 der 4. DurchführungsVO. v. 28. Aug. 1924 für ungültig (Verbot höherer Aufwertung persönlicher Forderungen und Gleichstellung der Unfallversicherungsverträge mit den Lebensversicherungsverträgen). Sofort ergeht die VO. des Reichspräsidenten v. 4. Dez. 1924, wodurch unter Berufung auf Art. 48 RVerf. die soeben von den Gerichten für ungültig erklärten Verordnungen aufrechterhalten werden. In der Begründung wird den Mitgliedern unserer höchsten Gerichte unverblümt vorgeworfen, sie gefährdeten die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Nun ergehen die Aufwertungsgesetze v. 16. Juli 1925, im wesentlichen unter Festhaltung der Grundlagen der 3. StNVO. Auch diese erklärt das RG. in dem Urteil v. 4. Nov. 1925 (EZ. CXI 320) überraschend, und ohne durch den Fall dazu genötigt zu sein, für rechtmäßig. Wiederum sagt das RG., die Aufwertung stelle eine nach Art. 153 RVerf. zulässige entschädigungslose „Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit“ dar. Auch gegen Art. 109 RVerf. verstoße das AufwGes. nicht, da alle seine Unbilligkeiten und Härten Ergebnis eingehender Verhandlungen im RTAusschuß gewesen und also keine Willkür seien. Nunmehr schreiten die Aufwertungsverbände zum Volksbegehren. Folge: die Reichsregierung bringt einen Gesetzentwurf ein, der das Volksbegehren in der Aufwertungsfrage abdrosseln soll.

Überblickt man diesen Weg, so braucht man — glaube ich — kein Aufwertungsdemagoge zu sein, um zu der Überzeugung zu gelangen, daß Reichsregierung und Reichstag einseitig für die Schuldner eingetreten sind, es sei denn, daß ihnen Gläubiger aus den Kreisen der sogenannten Wirtschaft gegenüberstehen. Mit anderen Worten, zugunsten des Großkapitals gegen Mittelstand und Kleinbürgertum. Es ist nämlich bezeichnend, daß heute der hassenswerte reiche Gläubiger, der den armen Teufel von Schuldner auspreßt, der Vergangenheit angehört, mag auch die Vorstellung

von ihm noch in manchen Köpfen spuken und der Regierung und dem Reichstag ihre Parteinahme erleichtert haben. In Wahrheit sind heute die öffentlichen Verbände und großen Unternehmungen die größten Schuldenmacher, während die Gläubiger größtenteils mittlere oder kleine Leute sind, die in den Obligationen jener Schuldner ihre Ersparnisse angelegt haben¹⁾. Diese einseitige Regierungs- und Gesetzgebungspolitik fügt sich der sonstigen Regierungs- und Gesetzgebungspolitik durchaus ein. Es sei erinnert an die Unterlassung einer Besteuerung des Geldwertunterschiedes bei der Inanspruchnahme von Krediten und der Ausgabe von Notgeld während der Zeit der Geldentwertung trotz der Ankündigung in §§ 24/5 der 3. StNVO., an die Ungleichheit der Besteuerung des Geldentwertungsgewinnes der Inhaber von Schuldverschreibungen, der Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken (Art. III der 3. StNVO.), an den Erlaß der Ausgleichsschulden zu 995 vom Tausend und die Kürzung der Ausgleichsforderungen um den gleichen Satz (§ 25 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fass. v. 20. Nov. 1923). Daß diese Politik zum Ruin des Mittelstandes geführt hat, und daß mit dem Versinken des Mittelstandes Kultur, Staat, Recht und nicht zuletzt die Wirtschaft in gleicher Weise gefährdet und an den Rand des Abgrundes gebracht werden, das ist so oft²⁾ ausgeführt worden, daß ich darauf hier nicht noch einmal eingehen will.

Die Haltung der Rechtsprechung, insbesondere des RG., ist demgegenüber eine wechselnde gewesen, bald ein „kühnes Hervordrängen“, bald ein „Sich-geduldig-Schmiegen“. Daraus ist indessen dem RG. kein allzu schwerer Vorwurf zu machen. Denn die exogene Aufwertungskrise stellt jeden Juristen vor das große Rechtsproblem: Was ist Recht? Das, was gerecht, oder das, was Gesetz ist? Dieses Problem erklärt das Schwanken der Rechtsprechung zwischen dem Mark-gleich-Mark-Standpunkt, mit anderen Worten der nominalistischen Geldtheorie, die auch heute noch vielen, z. B. dem Herrn Reichsbankpräsidenten Schacht, der erst kürzlich von einem „Versorgungsanspruch“ der Gläubiger gesprochen hat, als die allein richtige gilt, und der Berücksichtigung von Treu und Glauben bei der Schuldentilgung, mit anderen Worten der Valorisation der Geldschulden. Ebenso erklärt es

¹⁾ Vgl. Kaulla: Festg. für Brentano. 1925, S. 372.

²⁾ Vgl. u. a. meinen Aufsatz in JW. 1924, S. 245.

das Schwanken des RG. zwischen der Auflehnung gegen das ungerechte und seinem Sichbeugen vor dem formellen Gesetz. Das Problem ist in beiden Fällen dasselbe, denn die nominalistische Geldtheorie beruht auf der Lehre von der absoluten Macht des Gesetzgebers, der die Papiermark der Goldmark gleichsetzen könne. Andererseits ist die Lehre von der absoluten Macht des Gesetzgebers eine Art von Nominalismus, denn sie lehrt, daß als Recht gilt, was der Gesetzgeber dafür erklärt. Von dem Nominalismus des Geldes und dem Nominalismus des Rechts will ich sprechen. Die exogene Aufwertungskrise sei — wenigstens zunächst — Anlaß, nicht Zweck meiner Ausführungen.

II.

Ich beginne mit dem Ausgangspunkt des Unglücks, der nominalistischen Geldtheorie. Sie ist neuerdings von keinem scharfsinniger und folgerichtiger begründet und durchgeführt worden als von Nußbaum¹⁾. Nußbaum definiert das Geld als die Sachen, „die im Verkehr nicht als das gegeben und genommen werden, was sie physisch darstellen, sondern lediglich als Bruchteil, Einfaches oder Vielfaches einer ideellen Einheit“. Wie die Entstehung dieser ideellen Einheit psychologisch und geschichtlich zu erklären ist, läßt Nußbaum dahingestellt. Er bestreitet zwar, im Gegensatz zu seinem bedeutendsten Vorgänger, Knapp, nicht die Existenz eines Geldwerts, und lehnt daher auch die Kniessche Lehre von der „legalen Wertkonstanz“ des Geldes ab. Aber der Geldwert ist nach Nußbaum ganz unabhängig vom Geldbegriff. Deshalb ist auch die Geltung der Goldwährung nur ein für den Geldwert bedeutsames „Programm“. Rechtlich bedeutsam ist der Geldwert nach Nußbaum nur bei sogenannten Wertschulden, insbesondere Schadensersatzforderungen. Dagegen sind Geldschulden auf Leistung von Geldzeichen gerichtete Sachschulden, woran weder § 242, noch § 157 BGB. etwas ändern können. Allerdings könne sich der Gläubiger durch eine Goldwertklausel, gegen die § 245 BGB. nichts vermöge, sichern. Aber der Gesetzgeber könne sie für entstandene Geldschulden außer Kraft setzen.

¹⁾ Das Geld. 1925.

So bewunderungswürdig Nußbaums geschlossener Bau ist, so vermag ich ihm nicht zu folgen. Seine Definition des Geldes, die er aus § 91 BGB. ableitet, nimmt, wie schon dieser, das Symptom für die Sache. Aber das ist das wenigste. Die Hauptsache ist, daß Nußbaum, wie schon Knapp und M. Wolff¹⁾, der Sache nach das Geld völlig von seinem Stoff trennt und, statt vom Metallgeld auszugehen, gerade umgekehrt vom Papiergeld, das ist den „Geldzeichen“ oder „Geldsurrogaten“, ausgeht. Knapp bezeichnet daher das Geld als das „chartale Zahlungsmittel“. Nun ist freilich richtig, wenn Wolff²⁾ meint, daß die Tauschmitteleigenschaft des Geldes auf dem Vertrauen der Volksgenossen in seine Austauschbarkeit beruht, und daß diese beim Papier- wie beim Metallgeld erforderliche Eigenschaft das Begriffsmerkmal des Geldes sei. Aber dieses Vertrauen beruht doch auf der Beziehung des Geldes zu einem als Tauschmittel anerkannten Gut, und zwar bei der Goldwährung zum Goldwert der Währungsmünze. Auf diese enthalten alle übrigen Geldarten, Scheidemünzen, Kassenscheine, Banknoten, Anweisungen, sei es, daß eine Pflicht des Staates besteht, sie einzulösen oder wenigstens in Zahlung zu nehmen. „Eigentliches Geld“ ist aber bei der Goldwährung nicht Nußbaums „ideelle Einheit“, also die Mark, auch nicht das auf Mark lautende „chartale Zahlungsmittel“, sondern nur die Währungsmünze der Kronen und Doppelkronen, das „Präsentgeld“³⁾. Die „Geldsurrogate“, das „Kreditgeld“³⁾, sind es nur, was übrigens Nußbaum wie Wolff⁴⁾ zutreffend betonen, solange der Verkehr sie als solche nimmt, d. i. regelmäßig solange die staatliche Einlösungs- oder Annahmepflicht⁵⁾ besteht und erfüllt wird. Nun kann natürlich der Staat sowohl vermöge seiner ausschließlichen Prägebefugnis als auch vermöge seiner Gesetzgebungsgewalt den Verkehr beeinflussen. Er kann also auch bei Suspension seiner Einlösungspflicht durch Gebot der Annahme und Verbot des Agiohandels mit Goldmünzen das Ausscheiden der Goldmünzen aus dem Verkehr herbeiführen und so die Annahme der Geldsurrogate erzwingen, wie er auch die

¹⁾ Das Geld, in Ehrenbergs Hdb. des Handelsrechts.

²⁾ A. a. O. S. 567.

³⁾ So Gerber: Geld und Staat. 1926, S. 95 ff.

⁴⁾ Vgl. auch E. Heymann: DJZ. 1923, Sp. 212.

⁵⁾ Nur in bezug auf diese trifft meines Erachtens Kaullas (a. a. O. S. 381 ff.) „Kompensabilitätstheorie“ zu.

Annahme minderwertigen, von ihm als vollwichtig bezeugten Metallgeldes erzwingen kann. Eine Zeitlang pflegt der Verkehr in solchem Falle den staatlichen Vorschriften zu folgen in der Hoffnung, daß sich die Suspension der Goldeinlösung als ein Moratorium herausstellen werde. Ist aber das Vertrauen geschwunden, daß der Staat die umlaufenden Geldsurrogate in absehbarer Zeit zu ihrem vollen Nennwert in Gold einlösen werde, so nimmt der Verkehr diese Surrogate nur noch mit Disagio, mit anderen Worten, es steigen die Warenpreise. Zwar die Goldwährung ist mit Suspension der Einlösung und Einführung des Annahmezwinges nicht beseitigt¹⁾. Denn eine reine Papierwährung kann es begrifflich nicht geben. Sogar Mephisto gibt sein Papiergeld als Anweisung auf verborgene Bodenschätze aus. Aber was dann noch umläuft, ist kein Geld mehr, sondern nur noch entwertete Geldsurrogate. So wenig etwa das staatliche Bernstein- oder Salzregal oder Tabakmonopol den Staat befähigt, bedrucktes Papier für Bernstein, Salz oder Tabak auszugeben, so wenig befähigt ihn das Münzregal, bedrucktes Papier als Geld auszugeben. Pecunia kommt von pecus, Vieh, mit anderen Worten nicht von einer „ideellen“, auch nicht von einer „charitalen“, sondern einer sehr realen Einheit. Ich möchte daher den Nominalismus geradezu definieren als die Lehre, welche aus der Möglichkeit des Staates zum Mißbrauch seiner Münzhoheit eine Theorie des Geldes ableitet.

Daraus ergibt sich für den Inhalt der Geldschuld:

Solange die Währung durch Bestehen und Erfüllung der Einlösungs- oder Annahmepflicht gesichert ist, ist die Geldschuld allerdings eine Sachschuld. Nur sind die Sachen, auf die sie geht, Geld, d. i. Währungsmünzen. Geldschuld und Geldsortenschuld fallen dann also zusammen. Ist aber zur Zeit der Entstehung oder Erfüllung der Geldschuld die Währung durch Suspension der Einlösungspflicht und Annahmezwang ins Wanken geraten, so ist der Inhalt der Geldschuld ganz unbestimmt. Denn er geht dann der Natur der Sache nach nicht mehr auf die regelmäßig aus dem Verkehr verschwundenen Währungsmünzen, sondern auf so viel Geldsurrogate oder Geld, als dem Wert zur Zeit der Entstehung entspricht. Die Geldschuld ist dann, wie Savigny ganz allgemein gelehrt hat, eine Wertschuld,

¹⁾ Vgl. Nußbaum a. a. O. einerseits S. 101, andererseits S. 120.

und zwar natürlich nicht, wie Wolff¹⁾ meint, bestimmt durch den Nennwert, sondern durch den Kurswert der Geldsurrogate. Daß dadurch die Rechtssicherheit leidet, ist Nußbaum zuzugeben. Nur liegt der Fehler nicht an der Geldtheorie, sondern an der Zerrüttung der Währung. Und wenn Nußbaum²⁾ meint, bei einer anderen als der nominalistischen Geldtheorie müßte das Rechnen mit Geld überhaupt aufhören, so kann man diese Folge weit eher dem Nominalismus prophezeien. Denn siegte dieser, so könnte man dem Gläubiger nur raten: cave nomen pecuniarium. Ich kann nicht finden, daß man der Rechtssicherheit und dem deutschen Kredit dient, wenn man, wie Nußbaum³⁾, den Gesetzgeber auch in Zukunft für befugt erklärt, vereinbarte Goldwertklauseln außer Kraft zu setzen. Und Nußbaum selbst erkennt ja bei Zerrüttung der Währung Wertschulden an⁴⁾, so bei Pflichten zum Ersatz von Sach- oder Verzugsschaden, bei Ansprüchen auf Herausgabe wertbeständig angelegten Geldes und bei Unterhaltungspflichten. Es ist nicht einzusehen, warum allein die Geldgläubiger genötigt sein sollen, die entwerteten Geldsurrogate ohne Disagio zu nehmen, das sonst der Verkehr in Gestalt von Preiserhöhungen nimmt. Das würde eine einseitige Überwälzung der in dem Zwangskurs steckenden Enteignungsmaßnahme auf die Geldgläubiger bedeuten, die der Staat gar nicht beabsichtigt. Denn wenn der Staat zur Suspension der Einlösungspflicht und zum Annahmезwang schreitet, so tut er es vor allem, weil er selbst seine Bedürfnisse nach Sachgütern nicht mehr mit vollwertigem Geld befriedigen kann. Sein Zweck ist also eher eine Enteignung der Eigentümer von Sachgütern, von denen er hofft, daß ihre Preissteigerung mit der Entwertung des staatlichen Geldes nicht so schnell Schritt halten werde, als der Geldgläubiger. Mindestens müssen alle gleich betroffen werden⁵⁾, eine Erwägung, die auch in der Vorkriegsbanknotenentscheidung des Kammergerichts aufzutauchen scheint. Am allerwenigsten ist zu verstehen, welches währungsrechtliche Interesse der Staat haben sollte, die Geldschuldner zu bereichern.

¹⁾ A. a. O. S. 637. ²⁾ A. a. O. S. 125.

³⁾ A. a. O. S. 170. ⁴⁾ A. a. O. S. 144ff.

⁵⁾ Insofern kann man allerdings mit H. F. Abraham von einem „Katastrophen-Kommunismus“ sprechen. Vgl. auch schon E. Heymann: JW. 1921, S. 831.

So hat denn auch die Rechtsprechung seit dem RG. U. v. 28. Nov. 1923 daran festgehalten, daß die währungsrechtliche Bestimmung des Zahlungsmittels die privatrechtliche Bestimmung des Schuldinhalts nicht berühre. Diese bestimmt bekanntlich das RG. zutreffend mit Hilfe der §§ 242, 157 BGB. Für „revolutionäres Notrecht“¹⁾ kann man das nur halten, wenn man von der nominalistischen Geldtheorie ausgeht. Meines Erachtens greift auch § 607 BGB. — natürlich nur für Darlehen — Platz, während der Gedanke der ungerechtfertigten Bereicherung, sofern man nur den Schuldinhalt richtig bestimmt, ausscheidet und die Gesichtspunkte der Unmöglichkeit der Erfüllung, der *clausula* und der Geschäftsgrundlage nur die Auflösung des Vertragsverhältnisses, aber keine Änderung der vertraglich festgesetzten Leistung rechtfertigen. Sehr bedenklich aber ist, wenn Nußbaum²⁾ die Befreiung des Sachleistungspflichtigen mit Hilfe dieser Gesichtspunkte allenfalls billigt, aber nicht die Aufwertung seiner Forderung. Das führt geraden Wegs zur Prämierung des Verzuges. Und folgewidrig scheint mir, wenn Nußbaum, der zutreffend die Anwendung des § 245 BGB. auf die vereinbarte Goldmünzklausel als dem Parteiwillen widersprechend ablehnt³⁾, das RG. tadelt⁴⁾, weil es durch Heranziehung des § 157 BGB. den Parteiwillen über das Währungsrecht stelle. Nur möchte ich glauben, daß die Anwendung der §§ 157, 242 BGB. auf von der Inflation betroffene Geldschulden ein Doppeltes enthält: Einmal eine Konversion der sonst von dem Einwand der Unmöglichkeit der Erfüllung bedrohten Sachschuld in eine Wertschuld im Interesse des Gläubigers. Und sodann die Einräumung eines Abwertungsanspruches an den sonst zur Leistung des vollen Goldmarkwertes verpflichteten Schuldner⁵⁾. Mit der Gefahrtragung, wie es meiner Erinnerung nach RA. Hoeck (Hamburg) auf dem vorjährigen Anwaltstag tat, kann man meines Erachtens bei Geldschulden überhaupt nicht operieren. Könnte man es aber, käme man meines Erachtens im geraden Gegensatz zu Hoeck dazu, die Gefahr dem Schuldner zuzuwälzen; denn *casum sentit dominus*.

¹⁾ So H. F. Abraham: Jurist. Rdsch. 1925, S. 233.

²⁾ A. a. O. S. 154. ³⁾ A. a. O. S. 85. ⁴⁾ A. a. O. S. 126.

⁵⁾ Vgl. in letzterer Beziehung schon Stampe: Das Aufwertungsurteil; und Langen: Entwertung und Aufwertung. S. 13.

Der Nominalismus ist also eine Irrlehre, als deren Vater man eigentlich Mephisto bezeichnen müßte. Da sie sich häufig mit einem historischen Mantel drapiert, so sei daran erinnert, daß nach den schweren wirtschaftlichen Erschütterungen der Geldverschlechterung vor und der Verarmung nach dem Dreißigjährigen Kriege¹⁾ sowie nach der Assignatenwirtschaft in Frankreich die in vollwertigem Gelde eingegangenen Verpflichtungen nach Beendigung der Krisis in voller Höhe bar bezahlt werden mußten. Daß im Gegensatz dazu heute die nominalistische Geldtheorie Gesetzgebung und Rechtswissenschaft beherrscht und die Rechtsprechung solange beherrscht hat, beruht nicht etwa nur auf den Interessen der den Staat regierenden „Anlageschuldner“, sondern vor allem darauf, daß unsere Zeit unter den extremsten Auswirkungen der Hegelschen Staatsvergötterung steht, so daß Kelsen die Identität von Staat und Recht schlechthin lehren konnte.

III.

Und damit komme ich vom Nominalismus des Geldes zum Nominalismus des Rechts. Ist auch das ungerechte, willkürliche staatliche Gesetz Recht?

Die aufgeworfene Frage hat die Menschheit beschäftigt, seit sie über das Recht zu philosophieren begonnen hat. Es ist die schon von Aristoteles gestellte Frage nach dem Verhältnis des *δίκαιον νομικόν* zu dem *δίκαιον φυσικόν*. Nach den Griechen haben sich die Römer mit dem Naturrecht befaßt und es geradezu als geltendes Recht behandelt, wie sich aus einer ganzen Reihe von Quellenstellen nachweisen läßt. Im Mittelalter wird das *ius naturale* zum *ius divinum*, aber die Sache bleibt dieselbe. Die Glosse zum Prolog des Sachsenspiegels sagt: „Ein gesatztes Recht mag wol das andere aufheben, aber kein natürliches Recht mag es abtun.“ Den Höhepunkt seiner Herrschaft über die Geister erlangt das Naturrecht in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert²⁾. Das Naturrecht wird in dem berühmten Werke des Hugo Grotius „*de iure belli ac pacis*“ zum Erzeuger des Völkerrechts. Es

¹⁾ Vgl. Stampe: Das deutsche Schuldentilgungsrecht des 17. Jahrhunderts. Sitz.-Ber. der Preuß. Ak. v. 8. Januar 1925.

²⁾ Vgl. zum Folgenden Manigk: Wie stehen wir heute zum Naturrecht? 1926; Die Idee des Naturrechts. Festgabe für Stammler. 1926.

führt aber auch zu einer inneren Staats- und Rechtsumwälzung. Die Monarchomachen lehren das natürliche Recht des Widerstandes des Volkes gegen unrechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt. Dieser Gedanke wird von Rousseau aufgenommen und zum belebenden Funken der französischen Revolution. Das Naturrecht beseitigt Hexenprozesse und Folter, es führt zur Abschaffung der Leibeigenschaft und Hörigkeit, es schafft die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse. Die Anerkennung der Grundrechte einerseits und die Mitwirkung des Volkes an Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung andererseits, die Freiheit vom Staate und die Teilnahme an ihm verdanken wir dem Naturrecht.

Den Rückschlag bringt die historische Rechtsschule. Savigny scheint das Naturrecht überwunden und Bergbohm ihm den Todesstoß versetzt zu haben. Aber schon vor dem Kriege erhebt es in Gestalt des Freirechts und des „richtigen Rechts“ aufs neue sein Haupt. Reichel lehrt¹⁾: „Der Richter ist kraft seines Amtes verpflichtet, von einer gesetzlichen Vorschrift bewußt abzuweichen dann, wenn jene Vorschrift mit dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit derart in Widerspruch steht, daß durch Einhaltung derselben die Autorität von Recht und Gesetz erheblich ärger gefährdet sein würde als durch deren Außerachtlassung.“ Aber das bleibt Theorie bis zur „Aufwertungskrisis.“ Wie ein Fanal wirkt die Kundgebung des Richtervereins am R.G., daß dem Richter nicht die Anwendung eines Gesetzes zugemutet werden könne, das als „Verstoß gegen Treu und Glauben, als unsittlich seiner unsittlichen Folgen wegen, als eine verfassungswidrige Enteignung oder als eine dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung Hohn sprechende Steuer rechtsunwirksam wäre.“ Man versteht es, wenn der Reichsjustizminister in seinem offenen Antwortschreiben darauf hinwies, es würde „zur Auflösung der Rechtsordnung und zu einer unheilvollen Erschütterung des Staatsgefüges führen, wollte ein Gericht für sich in Anspruch nehmen, ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz nicht anzuwenden, weil es nach Ansicht der Mehrheit seiner Mitglieder mit dem allgemeinen Sittengesetz nicht in Einklang steht“. Aber ich habe dem Reichsjustizminister die Gegenfrage gestellt²⁾, was es bedeutet, wenn

¹⁾ Gesetz und Richterspruch. S. 142.

²⁾ JW. 1924, S. 245.

der Gesetzgeber den Gerichten die Anwendung eines Gesetzes zumutet, das nach Ansicht der Mehrheit ihrer Mitglieder mit dem allgemeinen Sittengesetz nicht in Einklang steht. Ich habe von einer „Gesetzesdämmerung“ gesprochen und das Freirecht als eine methodische Waffe gegen eine ungerechte Gesetzgebung bezeichnet. Mittlerweile hatte indessen das R.G. in seinen Entscheidungen v. 25. Januar und 22. Februar 1924 (EZ. CVII 315 ff.) zur AbgeltungsVO. die Kundgebung seines Richtervereins verleugnet und den Richter für außerstande erklärt, ein Gesetz wegen seines Inhalts nicht anzuwenden. Daß die Plenarentscheidung v. 22. Februar 1924 kein Meisterstück ist, wird auch der schroffste Gesetzesnominalist zugeben. Sie läuft (322ff.) auf die Logik hinaus: die AbgeltungsVO. verletze das Verfassungsverbot des Ausnahmegerichts nicht, weil sie überhaupt eine Enteignung der dem Rechtsweg entzogenen Ansprüche enthalte; und wenn man dies auch nicht annehme, sei doch die außerordentliche Ministerialkommission kein Ausnahmegericht, — weil die ihr zugewiesenen Ansprüche enteignet seien.

Aber das R.G. wird die Geister, die es rief, nicht wieder los. Auf der letzten Versammlung der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer hat Erich Kaufmann offen das Primat des Naturrechts über das staatliche Gesetz vertreten¹⁾. Die von mir sogenannte Nomomachie ist in vollem Gange.

Daß diese Bewegung erfreulich ist, wird niemand behaupten, am wenigsten ich. Aber zu ihrer richtigen Bewertung kommen wir nur, wenn wir von einer höheren Warte aus in die Geschichte zurückblicken. Das Naturrecht ist jedesmal auf dem Plan erschienen, wenn das staatliche Gesetz rückständig oder ungerecht war.

„Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
wenn unerträglich wird die Last — greift er
hinauf getrost den Mutes in den Himmel,
und holt herunter seine ew'gen Rechte,
die droben hängen unveräußerlich
und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.“

Es ist also etwas faul im Staate Dänemark. Was es ist, ist mir klar geworden angesichts des Rufes nach Besonnenheit, der in den neuesten Arbeiten Manigks über das Naturrecht vornehm-

¹⁾ DJZ. 1926, Sp. 653.

lich an meine Adresse gerichtet ist. Manigk hält mir entgegen, daß die „rationalen“ Gesichtspunkte, denen ich durch meine „Nomomachie“ Bahn brechen will, doch bei der Art, wie unsere Gesetze zustande kommen, sich hinreichend Geltung verschaffen¹⁾. Wirklich? Heute? Niemals so wie heute ist die Schuld offenbar geworden, mit der unsere Rechtswissenschaft und Soziologie in bezug auf die Rechtsquellenlehre zu Buche steht. Wir lehren, daß Rechtsquellen Gesetz und Gewohnheitsrecht sind. Aber da fängt — worauf schon G. Jellinek²⁾ hingewiesen hat — das Problem ja erst an. Welche Mächte sind es denn, die den Lauf der Rechtsquellen, insbesondere des Gesetzes bestimmen? Wenn es nun bestimmte wirtschaftliche Interessen wären, ist diese Quelle dann so „rational“, wie Manigk meint? Höchstens doch nur, wenn man, wie es in Lessings Nathan heißt, den weise nennt, „der sich auf seinen Vorteil gut versteht“. Nun entsteht freilich meiner Überzeugung³⁾ nach alles Recht als ein Kompromiß zwischen Gewalt und Gewissen. Aber das „Gewissen“ muß doch den ihm gebührenden Einfluß auf die Rechtsbildung gehabt haben. Sonst entsteht Willkür in der Form des Gesetzes, von der Goethe sagt, daß dann „das Ungesetz gesetzlich überwaltet“⁴⁾.

Willkür⁵⁾ ist in einem doppelten Sinne denkbar⁶⁾. Sie liegt einmal vor, wenn ein Gesetz offensichtlich gegen das Prinzip der Gerechtigkeit verstößt, daß Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln ist (Willkür im subjektiven Sinn). In diesem Sinn ist Willkür schon die einseitige Überwälzung des Inflationsschadens auf die Geldgläubiger und die Schlechterstellung der Anlagegläubiger, jedenfalls aber die Ausstattung von Stichtagen und Vorbehalten mit Wirkungen, die sich aus ihrer Bedeutung nicht erklären lassen, und die Versagung der dem Schuldner gewährten Härteklauseel gegenüber dem Gläubiger. Willkür liegt aber auch vor, wenn ein Gesetz gegen das Prinzip

1) Festgabe für Stammler, a. a. O. S. 10.

2) Allg. Staatslehre. 3. Aufl., S. 350.

3) Vgl. meinen Prozeß als Rechtslage. 1925, S. 236.

4) Vgl. Stammler: Lehrb. der Rechtsphilosophie. S. 90, Anm. 4.

5) Die scharfe Hervorhebung des Gegensatzes von „Recht“ und „Willkür“ ist das Verdienst Stammlers (vgl. die in meinem Prozeß als Rechtslage, S. 157, Anm. 862, angeführten Stellen und Lehrb. S. 85ff.). Die Aktualität des Genies!

6) Vgl. schon Prozeß als Rechtslage. S. 157.

der Rechtssicherheit verstößt, daß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gültig sein soll (Willkür im objektiven Sinn, sogenanntes „Ausnahmegesetz“). In diesem Sinne wäre Willkür jedenfalls das beabsichtigte Abdrosselungsgesetz. Sowohl in dem einen wie in dem anderen Sinne war Willkür die AbgeltungsVO., die noch dazu die Gläubiger der Willkür des Schuldners preisgab. Zu beachten ist allerdings, daß es, worauf schon Rosin¹⁾ früher einmal aufmerksam gemacht hat, individuelle, nicht wiederkehrende Fälle gibt, deren besondere gesetzliche Regelung noch nicht als Willkür im objektiven Sinne anzusehen ist. So würde auch die bloße Tatsache gesetzgeberischer Regelung der Folgen der Geldentwertung noch nicht als gesetzgeberische Willkür erscheinen, wenn man sich nicht in so unschöner Weise erst dann zu ihr entschlossen hätte, als es nicht eine Förderung, sondern eine Hemmung der Gerechtigkeit galt.

Darf nun aber der Richter dem als Willkür erkannten Gesetz die Anwendung versagen? Man kann die Frage nur bejahen, wenn man das Naturrecht, besser: die auf die jeweilige Kultur projizierten Grundprinzipien der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit als eine dem Gesetz und Gewohnheitsrecht nicht nur gleiche, sondern sogar übergeordnete, unmittelbare Rechtsquelle anerkennt. So ungeheuerlich wäre das nicht. Sind doch nach Art. 4 RVerf. jetzt auch die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts und ist doch ein Konflikt zwischen Völker- und Landesrecht denkbar und neuerdings für solchen Fall das Primat des Völkerrechts gelehrt worden²⁾. Bei den Römern fielen überhaupt *ius naturale* und *ius gentium* bis zu einem gewissen Grade zusammen. Ich verkenne aber nicht, daß unser modernes Staatsgefühl sich gegen eine solche Revolution des Rechts gegen den Staat sträubt. Es muß einwandfreiere, dem modernen Staatsrecht mehr angepaßte Mittel geben, der Gesetzeswillkür beizukommen.

IV.

Damit komme ich zu der Frage: Bietet denn nicht unser Verfassungsrecht genügenden Schutz gegen gesetzgeberische Willkür?

¹⁾ PolizeiVORecht. 2. Aufl. 1895, § 2.

²⁾ Vgl. dazu Wegner: Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht. 1925, S. 88ff.

Hatschek¹⁾ hat kürzlich zwei Mittel der Objektivierung des rechtserzeugenden Staatswillens angeführt: die Gewaltenteilung und die Aufstellung von Grundrechten. An aufgestellten Grundrechten ist bei uns kein Mangel. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß sie den Gesetzgeber binden. Art. 107 des VerfassEntw. des VerfassAusschusses der NatVersammlung lautete:

„Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Verwaltung und Rechtspflege im Reich und in den Ländern.“

Man hat diese Bestimmung im Plenum nur gestrichen, weil man sich bewußt war, daß nicht alle grundrechtlichen Bestimmungen sofort wirksames Recht schaffen wollten und konnten. In Art. 71 der Danziger Verf. ist denn auch die Bestimmung stehen geblieben. Die Grundrechte enthalten nun im wesentlichen alle Anforderungen, die vom Standpunkt der zeitigen Kultur an den Gesetzgeber zu stellen sind. So ist denn auch das Grundprinzip der Gerechtigkeit zum Ausdruck gekommen in dem in Art. 109 aufgestellten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Seltsamerweise ist gerade bezüglich dieses Grundsatzes bestritten, ob er den Gesetzgeber bindet. Das R.G. (EZ. CXI 145) hat die Frage offen gelassen. Es ist aber nicht abzusehen, warum das Grundprinzip der Gerechtigkeit den Gesetzgeber nicht binden soll, zumal die Bestimmung sonst, wie Triepel mit Recht ausgeführt hat²⁾, fast bedeutungslos wäre. Denn für Richter und Verwaltung kommt der Grundsatz nur insoweit in Frage, als ihnen ein freies Ermessen zusteht, also z. B. für die Abgeltungskommission des Reichsfinanzministeriums. Im übrigen sind Richter und Verwaltung an das Gesetz gebunden, das entweder Unterschiede zwischen den Staatsbürgern macht oder nicht. So steht man denn auch in der Schweiz und den Vereinigten Staaten auf dem Standpunkt, daß der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz auch den Gesetzgeber bindet. Ebenso nach den Plenarentscheidungen des Obergerichts v. 18. Januar und 19. April 1926 in Danzig, wo der entsprechende Art. 73 der Verf. noch ausdrücklich „Ausnahmegesetze“ für „unstatthaft“ erklärt, also auch die Willkür im objektiven Sinn verbietet. Die Reichsregierung hat zwar in ihrer Erklärung zur Fürstenabfindung sich

¹⁾ Einl. in das öff. Recht. 1926, S. 45 ff.

²⁾ GoldbilanzVO. 1924, S. 26 ff.

auf den Standpunkt gestellt, daß Art. 109 den Gesetzgeber nicht binde. Aber sie hat offenbar seither ihren Standpunkt geändert. Denn sie hat die Bedenken des Reichspräsidenten gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 112f MilStG.B. (des Duellgesetzes) in der Fass. des Ges. z. Vereinfach. des MilStrafR. v. 30. April 1926 für begründet erklärt. Diese Bedenken können aber nur einem Verstoß gegen Art. 109 RVerf. gegolten haben.

Die Grundrechte binden also den Gesetzgeber, und, da das RG. erst kürzlich (CXI 322/3) das Recht und die Pflicht des Richters, die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen zu prüfen, anerkannt hat, so scheint damit ohne weiteres für den Richter die staatsrechtliche Grundlage gegeben, einem willkürlichen Gesetz die Anwendung zu versagen. Leider hat sich das RG. dieser hohen Aufgabe nicht ebenso gewachsen gezeigt wie das Danziger Obergericht. Die höchst gewundene und unlogische Begründung der Rechtsgültigkeit der AbgeltVO. habe ich schon erwähnt. Ebenso ist es ganz unschlüssig, wenn das RG. in der Entsch. v. 4. Nov. 1925 die Willkürlichkeit der Stichtage und ähnlicher Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes deshalb ablehnt, weil eine Schematisierung notwendig und die Willkürlichkeit durch die eingehenden Erörterungen des Aufwertungsausschusses des Reichstages widerlegt sei. Mit Recht hat das Danziger Obergericht¹⁾ ausgeführt, daß eine Schematisierung, selbst durch Stichtage, nicht Willkür zu sein brauche, und daß eingehende, aber unsachliche Erwägungen die Willkür nicht ausschließen. Endlich überzeugt nicht, was das RG. für das Vorliegen einer zulässigen Enteignung vorbringt. Daß das Aufwertungsgesetz eine Enteignung im Sinne einer Entziehung von Rechten enthält, konnte das RG. von seinem Standpunkt aus, nach dem ohne Aufwertungsgesetz eine Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen möglich wäre, nicht bestreiten. Dann mag es aber ganz dahingestellt bleiben, ob diese Rechtsentziehung schon deshalb unzulässig ist, weil sie, wie Zeiler²⁾ und Krückmann³⁾ annehmen, gar keine „Enteignung“, sondern nach Krückmann eine „Einziehung“ dar-

¹⁾ Vgl. die Plenarentscheidungen v. 18. Januar und 19. April 1926 in DJZ. 1926, S. 297, und JW. 1926, S. 1344.

²⁾ Der Verfassungsschutz des Eigentums und das Aufwertungsgesetz. 1926, S. 11 ff.

³⁾ LZ. 1926, S. 320.

stellt. Keinesfalls kann man mit dem R.G. die Zulässigkeit der Enteignung im Aufwertungsgesetz damit begründen, daß der dafür von Art. 153 RVerf. erforderter Zweck „Wohl der Allgemeinheit“ in Gestalt der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung gegeben sei. Denn, wie Krückmann¹⁾ mit Recht ausführt, reicht die jedem Gesetz eigene Funktion, zweifelhaftes Rechtsverhältnisse zu ordnen, nicht aus. Täte sie es, dann wäre auch die Fürstenenteignung verfassungsgemäß, was die Reichsregierung — meines Erachtens mit Recht — bestritten hat.

Aber der Umstand, daß das R.G. in einem Einzelfall versagt hat, ändert nichts daran, daß verfassungsmäßige Grundrechte da sind, daß sie den Gesetzgeber binden, und daß diese Bindung unter die Kontrolle des Rechts der Gerichte gestellt ist, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen. Überall besteht dieses Kontrollrecht freilich nicht. Denken wir, daß etwa der Reichstag sich auf den Standpunkt stellen würde, es bedürfe zur Annahme des Abdrosselungsgesetzes keiner verfassungsändernden Mehrheit, so wäre keine Möglichkeit, das so zustande gekommene verfassungswidrige Gesetz zur Nachprüfung eines Gerichts zu bringen. Neuerdings soll die Lücke ausgefüllt werden. Das Reichskabinet hat einen Entwurf angenommen, nach dem die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Reichsgesetzes oder einer Reichsverordnung dem Staatsgerichtshof übertragen wird²⁾. Aber nach § 1 Entw. sollen nur Reichstag, Reichsrat und Reichsregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen können, mit anderen Worten die Organe, denen die Verfassungsverletzung zur Last gelegt wird. Das ist eine Regelung, von der der Reichsminister des Innern Preuß im VerfassAusschuß der NatVers. treffend gesagt hat, daß sie den Bock zum Gärtner mache. Für den soeben unterstellten Fall würde also gar keine Abhilfe geschaffen. Auch sonst ist der Entwurf ebenso sonderbar wie unzureichend. Nach seinem § 2 soll „ein im letzten oder einzigen Rechtszug entscheidendes Gericht“, wenn es eine Reichsvorschrift für verfassungswidrig hält, der Reichsregierung, unter Aussetzung des Verfahrens, davon Mitteilung machen; der Reichsregierung steht es dann frei, eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbeizuführen. Also ein erstinstanzliches Gericht kann eine Reichs-

1) A. a. O. S. 318.

2) Vgl. jetzt über den Entwurf Kntülz: DJZ. 1926, S. 837 ff.

vorschrift für verfassungswidrig erklären, und wenn die Parteien sich dabei beruhigen, hat es dabei sein Bewenden! Auch ein im letzten oder einzigen Rechtszug entscheidendes Gericht kann es, wenn die Reichsregierung es verschmäht, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anzurufen. Außerdem sollen nach § 1, I S. 2 des Entwurfs von der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs ausgenommen bleiben „Verträge mit fremden Staaten und die durch sie bedingten Gesetze“. Wenn das heißen soll, daß die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit solcher Rechtsnormen, also z. B. des höchst bedenklichen Reichsgesetzes über das deutsch-schweizerische Goldhypothekenabkommen v. 9. Dez. 1920, den Gerichten überhaupt entzogen sein soll, so ist die Bestimmung meines Erachtens ganz unannehmbar. Aber das heißt es nach dem Wortlaut des Entwurfs gar nicht. Vielmehr sind diese Verträge und die durch sie bedingten Gesetze nur der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs entzogen. Also bezüglich der Nachprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit verbleibt es bei dem allgemeinen richterlichen Prüfungsrecht. Damit wird der Zweck der Ausnahme, die Willenserklärungen des Reichs im Rechtsverkehr mit fremden Staaten vor nachträglicher Nichtigkeitserklärung zu sichern, in das gerade Gegenteil verkehrt. Recht polizeistaatlich mutet der Umweg über die Reichsregierung an, der den die Verfassungsmäßigkeit einer Reichsvorschrift bezweifelnden Gerichten vorgeschrieben wird. Wer denkt dabei nicht an die Bestimmung des preuß. ALR. (Einl. § 50), daß der Richter einen vermeintlichen Gesetzesmangel „dem Chef der Justiz sofort anzeigen“ müsse. Nicht unbedenklich ist endlich die durch § 7 des Entwurfs dem Reichspräsidenten und der Reichsregierung beigelegte Befugnis, schon vor Verkündung einer Reichsvorschrift über deren Verfassungsmäßigkeit ein Gutachten des Staatsgerichtshofs einzuholen. Zwar hat ein solches „Gutachten“ nicht die durch § 6 des Entwurfs einer „Entscheidung“ des Staatsgerichtshofs beigelegte „Gesetzeskraft“. Aber um so mißlicher ist die tatsächliche präjudizielle Wirkung, die ein solches Gutachten für den Staatsgerichtshof haben muß, wenn nachträglich seine Entscheidung angerufen wird.

Indessen, ganz abgesehen von der — auch durch den Entwurf nicht geschlossenen — Lücke im richterlichen Prüfungsrecht verhütet unsere Verfassung nicht in ausreichender Weise, daß will-

kürliche Gesetze Geltung erlangen. Der Reichstag kann nämlich jede Annullierung eines Gesetzes wegen inhaltlicher Verfassungswidrigkeit abschneiden, wenn er das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit annimmt. Würde der Reichstag mit verfassungsändernder Mehrheit ein Gesetz annehmen: „Das Vermögen des Herrn Müller wird eingezogen,“ so bestünde keine staatsrechtliche Möglichkeit, dieses Gesetz außer Geltung zu setzen. Und damit kommen wir auf den wunden Punkt unseres Verfassungsrechts. Es ist die Bestimmung des Art. 76, daß die Verfassung im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann. An dieser Stelle fragt sich, ob die andere und wichtigste Gewähr für die Objektivierung des rechtserzeugenden Staatswillens in unserem Verfassungsrecht genügend vorhanden ist: die Teilung der Gewalten. Und diese Frage ist zu verneinen. Denn die Bestimmung des Art. 76 zeigt, daß unserer Verfassung die Trennung von verfassunggebender und gesetzgebender Gewalt fremd ist, die Verfassung steht zur Verfügung der gesetzgebenden Gewalt.

Nun lehrt freilich Montesquieu nur die Notwendigkeit einer Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt. Aber das ist eine Lehre, die nur für die konstitutionelle Monarchie zutrifft. Hier wird die Objektivierung des rechtserzeugenden Staatswillens durch die Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt und durch die Prohibitivgewalt dieser gegenüber jener gewährleistet. „Hat die vollziehende Gewalt“, sagt Montesquieu, „nicht die Befugnis, Unternehmungen des gesetzgebenden Körpers Einhalt zu tun, so wird dieser despotisch werden.“ Gerade das sehen wir bei uns. Die Vereinigung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt im Reichstag und die Befreiung desselben von jeder Prohibitivgewalt einer von ihm unabhängigen Exekutive hat den Reichstag in der Tat zum absoluten Herrscher werden lassen. Denn die Befugnis des Reichspräsidenten, ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen (Art. 73, I), ist schon wegen der Notwendigkeit einer Gegenzeichnung dieser Anordnung durch den vom Reichstag abhängigen Reichskanzler oder Reichsminister (Art. 50) bedeutungslos. Das Einspruchsrecht des Reichsrats wirkt im Ergebnis nur suspensiv, und wie sauer der Reichstag auf ein gegen seinen Beschluß gerichtetes Volksbegehren (Art. 73, III) reagiert, davon können wir uns jetzt überzeugen.

Zu diesem AbdrosselungsgesEntw. bemerke ich übrigens noch: Er ist natürlich auch insoweit verfassungsändernd, als er sich auf die Ablösung öffentlicher Anleihen bezieht. Das gibt jetzt auch Wunderlich¹⁾ zu und wird von Triepel²⁾ eingehend begründet. Die entgegenstehenden Behauptungen Mügels und Hachenburgs³⁾ sind unhaltbar. Triepel hat schon in seiner 1919 verfaßten Arbeit über den „Weg der Gesetzgebung nach der neuen RVerf.“ ausdrücklich erklärt, daß Anleihegesetze dem Volksbegehren unterworfen sind⁴⁾. Das ist ja auch ganz klar. Denn die Aufnahme, Tilgung oder Annullierung öffentlicher Anleihen hat zwar Folgen für den Haushalt. Würde aber das ausreichen, um ein Gesetz als Teil des Haushalts anzusehen, so gäbe es überhaupt kaum ein nicht als solchen aufzufassendes Gesetz. Jedenfalls die Fürstenenteignung wäre dem Volksbegehren entzogen. Den fiskalischen Zweck der Entlastung des Haushalts kann aber das Anleiheablösungsgesetz nicht gehabt haben, da es dann nach der Erklärung der Reichsregierung zur Fürstenabfindung eine verfassungswidrige Enteignung darstellen würde.

Aber selbst wenn das Abdrosselungsgesetz mit verfassungsändernder Mehrheit zustande kommt, ist seine Rechtsgültigkeit zu beanstanden, wie Triepel überzeugend ausführt⁵⁾. Reichstag und Volk sind nach der Verf. zwei Gesetzgebungsorgane, deren eines der Gegenspieler des anderen sein soll. Es ist unter diesen Umständen eine Ungeheuerlichkeit, ein Bruch der Verfassung in der Form der Verfassungsänderung, wenn ein Gesetzgebungsorgan in einem Einzelfall das andere an der ihm von der Verfassung zugewiesenen Wirksamkeit verhindert. Dann könnte der Reichstag auch für einen Einzelfall das Einspruchsrecht des Reichsrats ausschließen. Freilich wird man einwenden, wie denn der Reichstag den Einspruch des Reichsrats gegen das Ausschlußgesetz verhindern wolle, und genau so muß man fragen, wie denn der Reichstag sein Abdrosselungsgesetz vor einem auf seine Aufhebung gerichteten Volksbegehren schützen will. Wirklich glaubt

¹⁾ Wohnungsarchiv. 1926, S. 355.

²⁾ DJZ. 1926, Sp. 847/8.

³⁾ DJZ. 1926, Sp. 699, 720.

⁴⁾ ArchÖffR. Bd. 39, S. 507. Ebenso Wittmayer: Weimar. RVerf. S. 433, Anm. 119.

⁵⁾ DJZ. 1926, Sp. 848 ff.

der Entwurf das durch seinen Art. 3 tun zu können, was um so eigenartiger wirkt, weil ein Volksbegehren auf Aufhebung des durch den Entwurf ausgedehnten Art. 73 IV RVerf. selbst zulässig bleiben soll. Aber Art. 3 ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Denn wer schützt nun wieder ihn vor einem auf seine Aufhebung gerichteten Volksbegehren? Man stelle sich, ohne schwindlig zu werden, vor: das Verbot eines Volksbegehrens auf Aufhebung des Verbots eines Volksbegehrens auf Aufhebung des Verbots des Volksbegehrens auf Aufhebung der Aufwertungsgesetze! Die Sache ist eben, daß die RVerf. in Art. 73, III ein Volksbegehren grundsätzlich über alle möglichen Gegenstände zuläßt und davon nur in Art. 73, IV bestimmte Ausnahmen macht. Dann ist es schlechterdings unmöglich, diese Ausnahmen gegen ein auf ihre Aufhebung gerichtetes Volksbegehren zu sichern. Anders wäre es, wenn die RVerf. von Haus aus ein Volksbegehren nur in bezug auf bestimmte Gegenstände zuließe. Dann wäre ein auf Erweiterung ihres Kreises gerichtetes Volksbegehren von selbst ausgeschlossen. Die angegebene Gestaltung des Verhältnisses von Regel und Ausnahme ist aber kein Ungefährwerk in einer Verfassung, deren erster Artikel lautet: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Diese Quelle aller Staatsgewalt soll nicht nur alle vier Jahre in Gestalt der Wahlen zum Reichstage fließen. Hat doch schon Gneist¹⁾ — unter einer ganz anderen Staatsverfassung — die Schale seines Spottes über den konstitutionellen „Staatsbürger“ ergossen, der den Staat den Beamten — oder Deputierten — überläßt und ihnen nur von Zeit zu Zeit seine „Direktion“ gibt, „wie Aktionäre in ihrer Generalversammlung“. Daß niemals wie heute dieser Vergleich geeignet war, die Ohnmacht eines nach solchem Beispiel verfahrenen Volkes zu kennzeichnen, ist ein bitteres Kapitel für sich.

Der AbdrosselungsGesEntwurf ist das Äußerste, was ein ab irato verfaßtes Ausnahmegesetz leisten kann; es ist ein Stück parlamentarischer Kabinettsjustiz oder Justizverweigerung. Triepel hat auf dem Heidelberger Juristentag, 1924²⁾ gesagt: „... es wäre in meinen Augen nichts anderes als ein Staatsstreich, wenn der Reichstag gelegentlich die Anrufung des Volksentscheids gegen einen seiner Gesetzesbeschlüsse ausschließen würde, auch

1) Vier Fragen zur Deutschen StPO. 1874, S. 49.

2) Verhdl. S. 48.

wenn er dazu die Form des Art. 76 zu Hilfe nähme.“ Triepel sagt jetzt¹⁾, er habe nicht gehnt, daß seine aufs Geratewohl aufgestellte Hypothese jemals Wirklichkeit werden könnte.

Jedenfalls zeigt der Entw.²⁾, wie unzureichend die Beschränkung des Parlamentsabsolutismus durch das Referendum ist. Und könnte nicht, selbst wenn es zu einem einen Reichstagsbeschuß aufhebenden Volksentscheid käme, der Reichstag am nächsten Tag diesen Volksentscheid wieder aufheben? Es gibt eine bessere Art, den Parlamentsabsolutismus zu beschränken, die Trennung der verfassung- und gesetzgebenden Gewalt. Sie ist, wie uns das Beispiel der Vereinigten Staaten und Norwegens zeigt, die der Demokratie adäquate Form der Gewaltentrennung. Denn nur sie verbürgt sicher die Respektierung der Grundrechte durch die gesetzgebende Gewalt und damit der Rechte der Minderheit, welche weder durch ein anderes von der Volksmehrheit abhängiges Organ noch durch das Referendum gewährleistet werden kann. In Amerika werden Änderungen der Verfassung auf Vorschlag von zwei Drittel beider Häuser des Kongresses oder eines auf Ansuchen der Parlamente von zwei Drittel der Einzelstaaten berufenen Konvents von den Parlamenten oder Konventen von drei Viertel der Einzelstaaten ratifiziert. Tatsächlich hat die amerikanische Verfassung in mehr als 130 Jahren ihres Bestehens nur neun Änderungen erfahren. In Norwegen³⁾ können auf Vorschlag des 1. oder 2. ordentl. Storthings nach neuer Wahl durch den 1. oder 2. Storting nach der nächsten Wahl mit zwei Drittel Mehrheit Änderungen der Verfassung beschlossen werden, die aber den Prinzipien und dem Geist der Verfassung nicht zuwiderlaufen dürfen. Die Beobachtung dieser Form ist in beiden Staaten grundsätzlich unter die Kontrolle des richterlichen Prüfungsrechts gestellt. In der Einleitung zu der von RA. Dr. Friedmann herausgegebenen Verfassung der Vereinigten Staaten von Beck (1926) sagt der Präsident des R.G. Dr. Simons⁴⁾: „Der Zustand, daß das Parlament Jahr für Jahr verfassungändernde Gesetze beschließt, fast ohne sich dessen bewußt zu werden . . ., darf nicht andauern. Das deutsche Volk muß vor seinem eigenen Willen zur staatlichen Form, dem Willen, der durch die Beschlüsse seiner konstituierenden Nationalversammlung Gestalt

¹⁾ DJZ. 1926, Sp. 849. ²⁾ Er ist mittlerweile zurückgezogen worden.

³⁾ Vgl. Wolgast: DJZ. 1922, Sp. 716ff. ⁴⁾ S. VIII.

gewonnen hat, so viel Achtung haben, daß es an ihm nicht leicht-herzig durch seine Vertreter rütteln läßt. Nur ein Volk, das seinen eigenen Willen achtet, kann erwarten, daß dieser Wille auch von anderen Völkern geachtet wird.“ Wie die Trennung der verfassunggebenden und gesetzgebenden Gewalt im Reich durchzuführen wäre, bleibe dahingestellt. Das amerikanische Beispiel der Mitwirkung der Landesparlamente ist erwägenswert. Es wäre aber schon viel gewonnen, wenn nur erreicht würde, was der Heidelberger Juristentag¹⁾ gefordert hat, daß zur Verfassungsänderung allemal eine Änderung der Verfassungs-urkunde erforderlich ist. Dann könnte es nicht mehr — wie beim Entw. des AbdrosselungsGes. — vorkommen, daß von der Verfassung durch Ausnahmegesetz für den Einzelfall abgewichen, daß die Abweichung verschleiert wird, indem man nicht die Verfassung, sondern das sie ausführende Ges. über den Volks-entscheid zu ändern vorgibt, oder daß gar in der Form der Ver-fassungsänderung die Verfassung gebrochen wird. Um der Will-kür jedes Einfallstor zu verschließen, muß auch endlich das ver-heißene Gesetz zur Ausführung des Art. 48 RVerf. erlassen werden.

Das Recht soll nicht nur, wie Bamberger bekanntlich die Goldeinlösungspflicht genannt hat, ein „Pelz für die Hundstage“ sein. Es ist ja gerade bestimmt, sich in Zeiten der Not zu be-währen. Der Satz, daß Not kein Gebot kennt, ist eine Medizin, auf deren Etikette der Totenkopf abgebildet sein sollte. Das Recht soll, wie das Geld, echtes Gold sein, das klar wird im Feuer. Und deshalb sollen die jetzigen Zeiten der Not, in denen unser Recht die Feuerprobe so wenig bestanden hat wie unser Geld, uns ein Recht schmieden lehren, das sich weder von einem Machthaber noch von einer Parlamentsmehrheit beugen läßt, unter dessen Schutz vielmehr der Einzelne wie der Schwache sicher sei, und vor dem sich nach des schon angeführten amerikanischen Juristen Beck Wort²⁾ auch die „stolzen Wellen“ des Staates legen.

V.

Aber das sind Zukunftssorgen. Es fragt sich, was sich aus den vorgetragenen Lehren für die exogene Aufwertungskrise ergibt. Mir scheint das Gebot, die Opfer eines verfehlten Geld- und Rechtsnominalismus soweit als möglich zu entschädigen.

¹⁾ Verhdl. des 33. Juristentages, S. 68. ²⁾ A. a. O. S. 255.

Ob das noch möglich ist, wird freilich gerade in den Kreisen unserer Fachgenossen bezweifelt. Zwar die ethischen Mängel der Aufwertungsgesetze werden allgemein anerkannt. Das RG. spricht in seinem Urteil v. 4. Nov. 1925 (EZ. CXI 329) von den „großen Härten und beklagenswerten Unbilligkeiten“, die mit dem Aufwertungsgesetz „namentlich“ (?) „für die Gläubiger verbunden sind“. Und selbst dem aufwertungsfeindlichsten Organ, der „Vossischen Ztg.“, entschlüpft in ihrer Nummer vom 18. Mai die Mitteilung, ein Franzose habe erklärt: so willkürlich und ungerecht wie in Deutschland würden sie die Aufwertung nicht machen. Aber trotz Anerkennung dieser Mängel stehen — wie die jüngst veröffentlichte Erklärung der Jurist. Arbeitsgemeinschaft zeigt — die Juristen größtenteils einer sachlichen Revision des Aufwertungsgesetzes ablehnend gegenüber. Man weist auf die Erschütterung der Rechtssicherheit hin, die mit einer erneuten Aufrollung der Aufwertungsfrage für den Kredit, besonders den Realkredit verbunden wäre; man macht geltend die Untragbarkeit einer erhöhten Aufwertung für die Wirtschaft und befürchtet geradezu eine neue Inflation. Auf keinen Fall will man von einer Änderung der Aufwertungsgesetze durch Volksbegehren und Volksentscheid etwas wissen.

Meines Erachtens ist zu unterscheiden:

Daß die Aufwertung keine Materie ist, die sich zur Regelung durch Volksbegehren und Volksentscheid eignet, ist zuzugeben, auch von solchen, die das Volksbegehren an sich im vollen Umfang, auch in bezug auf die Anleiheablösung, für verfassungsmäßig zulässig und sein Verbot durch verfassungsänderndes Ausnahmegesetz für einen Akt der Willkür halten. Deshalb aber die Männer, die sich für das Volksbegehren einsetzen, und unter denen sich die höchsten Richter des Landes, Best, Zeiler, Lobe, befinden, als gewissenlose Demagogen hinzustellen, halte ich für ungerecht. Gewiß mag auf manchen von ihnen das Ovidsche Wort zutreffen:

„Flectere si nequeo superos, Acheronta movebo.“

Die Geschichte der Aufwertung zeigt indessen, daß die Aufwertungsgegner nur unter ganz starkem Druck Schritt für Schritt nachgegeben haben. Es ist eine Verkennung der Tatsachen, wenn Nipperdey bei seiner Besprechung des Nußbaumschen „Gel-

des“ sagt¹⁾, das RG. hätte fest „auf dem Boden des Gesetzes, d. h. der Nominalität“ stehen bleiben und demgemäß entscheiden, in den Gründen des Urteils aber anführen müssen, daß das Urteil so ergehe, weil man dem Gesetz unterworfen sei; daß man das Gesetz aber für unbillig und ungerecht halte, und daß es schleunigst geändert werden müsse. Glaubt Nipperdey wirklich, daß eine solche wohlmeinende Mahnung „für den Gesetzgeber den Zwang zu schnellstem Handeln bedeutet“ hätte? Tatsächlich ist dem Gesetzgeber, wie Zeiler²⁾ schon richtig bemerkt hat, nur durch dieses angebliche, leider viel zu spät ergangene „Fehlurteil“ und durch den Entrüstungsturm, den die Ankündigung der Reichsregierung, sie werde im Widerspruch zu dem Urteil die Aufwertung „verbieten“, erregte, die Aufwertung abgerungen worden. So glaube ich, daß auch jetzt eine etwaige Bereitwilligkeit der Regierung, wenigstens die technischen und logischen Mängel des Aufwertungsgesetzes zu beseitigen, nur eine Folge des drohenden Volksbegehrens wäre.

Ebenso wie, daß der Weg des Volksbegehrens und des Volksentscheidendes ungeeignet zur Regelung der Aufwertung wäre, kann zugegeben werden, daß die ihm zugrunde liegenden Entwürfe das Ziel überschießen. Wenigstens gilt dies von dem Entwurf der sog. Reichs-Arbeitsgemeinschaft, während ich über den Entwurf des Sparerbundes günstiger denke. Er ist, wie auch Mügel³⁾ anerkannt hat, eine sorgfältige, durchdachte Arbeit. Freilich halte auch ich sowohl die Heraufsetzung der Ablösungsquote bei öffentlichen Anleihen bis zu 50⁰/₀, als auch die Heraufsetzung der Aufwertungsquote bei Hypotheken bis zu diesem Hundertsatz für übertrieben. Selbst wenn man berücksichtigt, daß diese 50⁰/₀ etwa dem Verluste des Volksvermögens entsprechen, so dürfen doch die allgemeine wirtschaftliche Notlage sowie vor allem die uns durch das Dawes-Gutachten auferlegten Lasten nicht außer Ansatz bleiben. Wenn nur die durch die §§ 4, 8, 15 AufwGes. in Frage gestellten 25⁰/₀ gesichert wären, könnten die Gläubiger sich über die Höhe der Aufwertung meines Erachtens nicht beklagen. Ich stehe daher auf dem Standpunkt, daß nur

¹⁾ JW. 1926, S. 121.

²⁾ Der Verfassungsschutz des Eigentums und das Aufwertungsgesetz. S. 19.

³⁾ DJZ. 1926, Sp. 698.

das, aber das auch wirklich geändert werden sollte, wogegen sich unser Rechtsgefühl auflehnt. Und das ist meines Erachtens einmal der Ablösungssatz von $2\frac{1}{2}\%$ für die Altbesitzer öffentlicher Anleihen und sodann die offenbaren Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten des AufwGes.

Was zunächst die Ablösung öffentlicher Anleihen anlangt, so hat einer der Väter des Aufwertungskompromisses, der Abg. Schetter, in der Reichstags Sitzung v. 10. Juli 1925 wörtlich gesagt: „Es wird in der deutschen Geschichte als ungeheurer Rechtsbruch vermerkt werden, daß das Reich jetzt im Begriffe steht, wie ein zahlungsunfähiger Schuldner seine Anleiheschulden auf $2\frac{1}{2}\%$ ihres früheren Werts herabzustreichen.“ Herr Schetter hat sich über den „ungeheuren Rechtsbruch“ getröstet mit den den Altbesitzern eingeräumten Rechten auf Auslosung zum $12\frac{1}{2}$ -fachen und auf Vorzugsrente. Nun halte ich die Unterscheidung von Alt- und Neubesitz für durchaus gesund und erkläre ausdrücklich, daß meine Anstände nur den Altbesitz im Auge haben. Aber diesem bietet das Gesetz doch Steine statt Brot. Was nutzt dem Altbesitzer ein vielleicht 1956 ausgeloster Betrag, für den er auch erst dann die Zinsen erhält. Und die Vorzugsrente, für deren kärgliche Aufbesserung der Rentempfänger noch oft genug das Auslosungsrecht drangeben muß, kommt nach Voraussetzungen und Inhalt auf eine Armenunterstützung hinaus. Für die Anleiheablösung ist nach Mügel¹⁾ die jährliche Einstellung eines Betrages von 125 Millionen in den Reichshaushalt vorgesehen. Das scheint mir in einem Etat, der sich in vielen Milliarden bewegt, nicht ausreichend. Mügel berechnet den Betrag, der selbst bei Annahme der Bestschen Vorschläge jährlich für Zinsen in den Reichshaushalt einzustellen wäre, auf 300 Millionen. Auch das ist noch nicht so ungeheuerlich²⁾. Man bedenke doch nur, daß, wie ich kürzlich aus der „Voss. Ztg.“ entnommen habe, die Aufrechterhaltung der Wohnungszwangswirtschaft den Freistaat Preußen jährlich mehr als

¹⁾ A. a. O. Sp. 699.

²⁾ Nach Best: Gläubiger und Sparer, 1926, S. 210/11, sieht der Haushalt für 1926 schon eine Einstellung von 349 Millionen für die Anleiheablösung vor, wozu nach Bests Berechnung bei Annahme seiner Vorschläge für Zinsen ein Zuschlag von 264 Millionen kommen würde. Best will diese Beträge durch die in §§ 24/5 der 3. StNVO. vorgesehene Inflationsgewinn-, sowie durch eine Vermögenszuwachssteuer decken.

400 Millionen kostet. Nichts anderes als vom Reich gilt von den Ländern. So haben kürzlich die „Leipz. Neuesten Nachrichten“ mit Stolz und Freude festgestellt¹⁾, daß der sächsische Staat, der 1913 noch 81⁰/₀ Staatsschulden gehabt hat, heute davon nur 1⁰/₀ habe. Freilich, fügt das Blatt hinzu, ein Tropfen Wermut fällt in den Freudenbecher, wenn man berücksichtigt, daß der Freistaat dieses Kunststück nur mit Hilfe der Inflation und teilweise „auf Kosten der gutgläubigen Anleihezeichner“ fertiggebracht hat. Angesichts dieser Tatsachen ist vielleicht ein Schriftenwechsel von Interesse, der nach der „Kölnischen Volkszeitung“ v. 10. Mai d. J. (Nr. 344) zwischen dem preußischen Kultusministerium und dem Herrn Kardinal und Fürstbischof Dr. Bertram (Breslau) stattgefunden hat.

Ende November 1925 erging ein Erlaß des preußischen Kultusministeriums an die bischöflichen Ordinariate, worin es hieß:

„Der Herr Reichsminister der Finanzen beabsichtigt, auf Grund der §§ 46 und 48 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 dem Reichsrat den Entwurf einer zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vorzulegen. Der § 11 des mir bekannt gewordenen Entwurfes dieser Verordnung lautet: „Auf die Markanleihen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften finden die Vorschriften der §§ 40—45 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen Anwendung.“

Indem ich um eine möglichst umgehende Äußerung hierzu ersuche, gebe ich anheim, auch zu der Frage der Anwendung des § 46 a. a. O. auf Markanleihen kirchlicher Stiftungen oder sonstiger kirchlicher Anstalten des öffentlichen Rechtes Stellung zu nehmen.“

Auf diesen Erlaß antwortete der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Herr Kardinal und Fürstbischof Dr. Bertram (Breslau):

„Euer Exzellenz erwidere ich auf die geehrte Anfrage vom 23. November 1925 — nachdem ich mich mit dem Herrn Kardinal-Erzbischof von Köln und den anderen Herren Bischöfen bzw. Ordinariaten in Preußen ins Benehmen gesetzt habe, folgendes:

Die bischöflichen Behörden lehnen eine den kirchlichen Instituten staatlicherseits zugedachte Vergünstigung, ihre Markanleihen nicht aufwerten zu brauchen, sondern gleich dem Reich, den Ländern und den bürgerlichen Gemeinden ablösen zu können, ab.

Der deutsche Episkopat ist in mehreren öffentlichen Kundgebungen aus Gründen der Sittlichkeit, des Rechts und der Billigkeit für eine mög-

¹⁾ Vgl. Zeiler: Verfassungsschutz des Eigentums und das Aufwertungsgesetz. S. 18.

lichst weitgehende, individuelle Aufwertung eingetreten. 1924 hat sich die Fuldaer Bischofskonferenz insbesondere noch gegen jede schematische Bevorzugung der Kirche hinsichtlich der Aufwertungspflicht durch Staatsgesetz ausgesprochen. Jedenfalls werden Privatpersonen, die den Kirchengemeinden oder gar kirchlichen Stiftungen und Anstalten Darlehen gegen Schuldschein gegeben haben, es nicht verstehen können, daß diese Darlehen jetzt wie „öffentliche Anleihen“ abgelöst werden sollen.

Sollte trotz der ablehnenden Stellungnahme des Episkopates die Gleichstellung der Markanleihen der kirchlichen Institute mit denen der bürgerlichen Gemeinden durch die gen. Verordnung erfolgen, so müßten die bischöflichen Behörden das Recht beanspruchen, die kirchlichen Vermögensverwaltungen anzuweisen, von dieser Vergünstigung wenigstens gegenüber privaten Gläubigern keinen Gebrauch zu machen, ausgenommen etwa Fälle, in denen schon die Billigkeit eine möglichst weitgehende Beschränkung der Aufwertung rechtfertigt, was vielleicht eintreten könnte, wenn z. B. einer armen Kirchengemeinde eine Bank oder ein ähnliches Unternehmen als Gläubiger gegenübersteht, dem die Inflation erheblichen Gewinn gebracht hat.“

Eines Kommentars bedarf dieser Schriftenwechsel wohl nicht.

Noch weniger gerechtfertigt als die Bedenken gegen die Erhöhung der Ablösungsquote bei öffentlichen Anleihen dürften die Bedenken sein, die vom Standpunkt der Wirtschaft aus gegen die geforderte Beseitigung der größten Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten des Aufwertungsgesetzes erhoben werden können. Denn die hierdurch zu erwartende Mehrbelastung fällt im Verhältnis zu der Größe des dadurch zu beseitigenden Unrechts nicht ins Gewicht. Immerhin möchte ich — ohne den beigebrachten Zeugnissen einen wissenschaftlichen Wert beizumessen — auch hier auf einige wirtschaftliche Tatsachen aufmerksam machen.

Die Realverschuldung der Landwirtschaft hat vor dem Kriege etwa 15 Milliarden betragen; sie beträgt heute einschließlich aller aufgewerteten und aufzuwertenden Hypotheken etwa 3,5 Milliarden, wovon gegen 2 Milliarden auf Währungs- und Notstandskredite kommen. Daneben ist allerdings die durch die ungünstige wirtschaftliche Lage und die eingerissene Borgwirtschaft herbeigeführte Verschuldung besonders der Kleinbetriebe in Ansatz zu bringen. Aber gerade diese wird in einem Artikel der „Voss. Ztg.“ v. 1. Juni auf zwei Ursachen zurückgeführt, einmal auf die gesunkene inländische Kaufkraft und sodann auf den Leichtsinns beim Schuldenmachen, dessen Triebfeder die Hoffnung auf bequeme Schuldentilgung durch eine neue Inflation

gewesen sei. Mit anderen Worten die zeitige Notlage der Landwirtschaft wird darauf zurückgeführt, daß die Aufwertungsgesetzgebung Absatz und Moral der Wirtschaft geschädigt hat. Das heißt doch, daß das alte Sprichwort: „Unrecht Gut gedeiht nicht“ allen modernen Wirtschaftssophismen trotzt und uns lehrt, in Zukunft nur unserem Rechtsgefühl zu folgen. Es ist mir erfreulich, diesen Standpunkt gerade in dem Aufsatz eines sächsischen Industriellen, des Kommerzienrats Sichler, Generaldirektors der Lingner-Werke A.-G., vertreten gefunden zu haben¹⁾. Auch er erklärt, man dürfe sich bei Regelung der Aufwertung nur vom Rechtsgefühl leiten lassen. Damit werde auch der Wirtschaft in letzter Linie am besten gedient, da die Kaufkraft des Mittelstandes wieder gestärkt und das Vertrauen zu Staat und Wirtschaft zurückkehren würde. Die Gefahr einer neuen Inflation sei ein Schreckgespenst, da kein Vernünftiger eine Rückzahlung des Kapitals in absehbarer Zeit oder eine unangemessene Verzinsung verlange. Der Einfluß, den eine Verbesserung der Aufwertungsgesetze auf die Kaufkraft des Mittelstandes und dadurch auf die Wirtschaft ausüben würde, wird insbesondere in der sozialdemokratischen Presse hervorgehoben. Man erwartet davon vor allem eine erhebliche Verminderung der Arbeitslosigkeit. Man weist darauf hin, daß die gegenwärtige Vermögens- und Einkommensverteilung das Zinseinkommen ganz überwiegend in den Händen des Großkapitals zusammenfließen lasse, was einen entsprechenden Konsum an Waren und damit entsprechenden Umsatz des Einzelhandels nicht hervorrufe. Die „Chemnitzer Volksstimme“ schreibt drastisch: „Es kann eben nicht ein Großkapitalist zu gleicher Zeit zwölf Hemden übereinander tragen und abnützen, noch ein paar Dutzend Stiefelsohlen zugleich verschleifen.“

Es liegt durchaus in demselben Sinne, wenn Dr. Stahl am 22. Mai in der „Voss. Ztg.“ schreibt, daß die Riesengewinne, welche die Industrie in der Inflation aus der Verarmung der Volksgesamtheit gezogen habe, in der Form unproduktiver Investitionen sich in totes Kapital verwandelt haben und heute jenes Bleigewicht bilden, das den Wiederaufstieg aus der Krise so ungeheuerlich erschwert²⁾.

¹⁾ Gläubiger und Sparer. 1926, Nr. 19.

²⁾ Daraus, wie aus den veröffentlichten Goldbilanzen, ergibt sich, daß

Fasse ich zusammen, so scheint mir danach das große Problem einer zielbewußten deutschen Wirtschaftspolitik für die nächste Zukunft eine Erhöhung des Konsumkapitals auf Kosten des Produktionskapitals. Und dieses Ziel steht einer Beseitigung der Ungerechtigkeiten des AufwGes. nicht nur nicht entgegen, sondern fordert sie geradezu. Man sei also mit dem Schlagwort von der Untragbarkeit für die Wirtschaft etwas vorsichtiger.

Für die Aufwertung der städtischen Hypotheken kommt ja natürlich noch die Rücksicht auf die Hauszinssteuer hinzu. Sie ist geständlich dadurch entstanden, daß man den durch die Geldentwertung eingetretenen Hohlraum nicht zugunsten der geschädigten Gläubiger, sondern im fiskalischen Interesse durch Steuern ausgefüllt hat. Also ungefähr so, als wenn im § 111 StPO. stände: Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind einzuziehen. Aber die Hauszinssteuer ist einmal da und vorläufig die Grundlage des Finanzausgleichs zwischen Reich und Ländern. Auf diese Lage hat jede sachliche Änderung des AufwGes. Rücksicht zu nehmen. Freilich nicht so, daß man mit dem Hinweis darauf jede sachliche Änderung endgültig ablehnen dürfte. Denn dann würde die Abwertung der Gläubigerrechte nach der von der Reichsregierung selbst zu der Fürstenabfindung abgegebenen Erklärung eine verfassungswidrige Enteignung sein. Daran würde die formale Lösung der Aufwertung aus dem Zusammenhang der Steuervorschriften der 3. StNVO., auf die Mängel¹⁾ so großes Gewicht legt, nichts ändern.

Den einzigen Einwand, den man gegen eine auf Beseitigung der ärgsten Unbilligkeiten beschränkte sachliche Änderung des AufwGes. erheben könnte, wäre, daß dadurch eine erneute Beunruhigung der Wirtschaft, eine Erschütterung der Rechtssicherheit, eine Gefährdung des Realkredits verursacht werde. Aber hier muß man sich doch die Frage stellen, ob denn wirklich die Wirtschaft schon beruhigt, die Rechtssicherheit hergestellt, der Kredit gesichert ist. Schon die seit dem Inkraft-

die deutsche Industrie ihr Vorkriegskapital zum großen Teil nicht nur erhalten, sondern vermehrt hat, wengleich es nicht an Industrien fehlt, denen nur ein Bruchteil des Vorkriegskapitals verblieben ist. Diesem letzteren Umstand trägt schon § 34 AufwGes. Rechnung.

¹⁾ DJZ. 1926, Sp. 12.

treten der Aufwertungsgesetze drohende Tatsache des Volksbegehrens beweist das Gegenteil. Vor allem aber wird, wer den Artikel des AGR. Ricks „Aus der Hölle des Aufwertungsgesetzes“ in der Beilage der DAZ. v. 1. Mai gelesen hat, im Ernst nicht mehr an eine Beruhigung, Rechts- und Kreditsicherheit glauben. Und selbst wenn die von Ricks gerügten Mängel zu den sog. technischen und logischen gehören, wird deren Beseitigung ohne sachlichen Eingriff in das AufwGes. nicht abgehen. Schon die unvermeidliche Änderung des § 4 ist ein solcher. Dann aber ergibt sich die von mir als Mindestmaß geforderte Beseitigung der ärgsten ethischen Mängel von selbst; denn diese sind zugleich logische, da sie den Tatbestand gesetzgeberischer Willkür erfüllen.

Schon vor dem Zustandekommen des AufwGes. habe ich als Willkür bezeichnet die willkürlichen Stichtage für die Beschränkung der Aufwertung von Restkaufgeldforderungen (§ 10, III) und für die Rückwirkung (§ 15), die Privilegierung des Vorbehalts (§ 14) und die Versagung der bei der Rückwirkung dem Schuldner gewährten Härteklauseel gegenüber dem Gläubiger (§ 15). In einer Zuschrift aus Ihrer Mitte heißt es: „Ich glaube . . ., daß alles erträglich wäre, wenn die erbitternde Ungerechtigkeit des Stichtages entfielen.“ Das Danziger Obergericht hat jetzt in den Plenarentscheidungen vom 18. Januar und 19. April d. J. sowohl die Ausschließung von Aufwertungsansprüchen durch willkürlich bestimmte Stichtage als auch die Privilegierung des Vorbehalts für gesetzgeberische Willkür und für verfassungswidrig erklärt. Ich habe die Danziger Entscheidungen in der DJZ. 1926, S. 297, und in der JW. 1926, S. 1344, besprochen und möchte darauf verweisen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man bei einer Beseitigung der logischen Fehler des AufwGes. Bestimmungen stehen läßt, die ein — ich sage immer noch — deutscher höchster Gerichtshof für Willkür erklärt hat. Man hat den willkürlichen Stichtag für die Rückwirkung mit dem Hinweis auf die Verjährung rechtfertigen wollen. Aber bei der Verjährung büßt der Berechtigte seine eigene Säumnis, hier büßt er die Säumnis des Gesetzgebers. Ich hatte seinerzeit¹⁾ an Stelle des aut-aut des 15. Juni 1922 eine gleitende Skala vorgeschlagen, welche die Willkür wesent-

¹⁾ DJZ. 1925, Sp. 874.

lich abgeschwächt hätte. Gerecht ist aber natürlich nur, jedem einen Aufwertungsanspruch zu geben, der keine 25% erhalten hat. Ob man dabei frühere Leistungen wegen der höheren Kaufkraft des Geldes zu einem höheren als dem Dollarkurse anzurechnen hätte, ist mir zweifelhaft. Denn der Gläubiger konnte das zurückempfangene Kapital nicht in Gegenständen des täglichen Bedarfs anlegen. Ohnehin nimmt die Belastung des Schuldners in dem Maße ab, als man in der Rückwirkung zurückgeht. Und die Mehrbelastung der Gerichte muß durch Beseitigung der technischen Mängel des AufwGes. und Vereinfachung des Aufwertungsverfahrens möglichst ausgeglichen werden. Interessant ist, daß mein Vorschlag, den durch den Stichtag von der Rückwirkung ausgeschlossenen Gläubigern wenigstens im Falle grober Unbilligkeit einen Aufwertungsanspruch gegen den Schuldner zu geben, nach dem Bericht des Abg. Wunderlich¹⁾ von der Regierung für unannehmbar erklärt wurde, weil sie davon einen zu starken Andrang bei den Aufwertungsstellen befürchtete. Angesichts der schwebenden 6 Millionen Aufwertungsprozesse, die durch die Nachsicht des AufwGes. gegenüber dem Schuldner hervorgerufen sind, ein drastischer Beweis für den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 109 RVerf. Wäre mein Vorschlag Gesetz geworden, so hätte sich der von Wunderlich beklagte Briefwechsel zwischen einem hohen Finanzherrn und einer Kriegerwitwe nicht ereignen können. Die vom Abg. Emminger seinerzeit geäußerte Hoffnung und vom deutschen Episkopat ausgesprochene Mahnung, es möchten wohlhabende Schuldner verarmten Gläubigern über das Gesetz hinaus leisten, waren vergeblich²⁾.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß die Bewegung, welche auf Abstellung der schlimmsten Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten der Aufwertungsgesetze abzielt, nicht anders zu beurteilen ist als die Bewegung, welche sich bemüht, durch Reform des Aktienrechts das Kleinaktionärlegen — wie ich es nennen möchte — möglichst rückwärts zu revidieren. Nuß-

¹⁾ In Mägel: Das gesamte AufwertungsR. 1925, S. 485.

²⁾ Diese Behauptung läßt sich als ausnahmslose nicht mehr aufrecht erhalten, nachdem in der Nr. v. 9. Juni 1926 des Gläubiger und Sparer (S. 201, 203) von einem Falle freiwilliger voller Aufwertung berichtet wird. Der Hypothekenschuldner war — Reichsgerichtspräsident Dr. Simons.

baum, der verdienstvolle Vorkämpfer der Aktienrechtsreform, hat kürzlich, in der Maisitzung der Juristischen Gesellschaft, unter anderem verlangt, daß den Großaktionären die unentgeltlich erworbenen Stimmrechtsaktien nicht gelassen werden. Er hat dabei auf den Widerstand der mächtigen wirtschaftlichen Verbände gegen seine Vorschläge hingewiesen und sich bitter über die Juristen beklagt, die das Verhalten der Aktienverwaltungen rechtfertigten und diesen ermöglichten, sich darauf zu berufen, daß alles in Ordnung sei. Ich bewundere den Mut meines verehrten Kollegen nach den Erfahrungen der „Aufwertungs-fanatiker“. Die mächtigen Wirtschaftsverbände sind einer Herausgabe ihrer unentgeltlich erworbenen Stimmrechtsaktien natürlich genau so abgeneigt wie der Wiederbelastung ihrer unentgeltlich entschuldeten Sachwerte. Und wenn sich Nußbaum über die Juristen beklagt, die ein solches Verhalten der Großaktionäre rechtfertigen, so muß ich ihn an die Juristen erinnern, die auch die unentgeltliche Entschuldung der Sachwerte gerechtfertigt haben, und zu deren hervorragendsten leider er selbst gehört.

Nach alledem glaube ich, daß eine gänzliche Unnachgiebigkeit gegenüber allen Forderungen einer sachlichen Änderung der Aufwertungsgesetze weder gerecht noch zweckmäßig noch auch haltbar ist. In dem vorhin angeführten Artikel der „Kölnischen Volkszeitung“ wird ausdrücklich als Standpunkt des gesamten deutschen Episkopats erklärt, daß die „Aufwertungsgesetze in der jetzigen Fassung keine befriedigende Lösung sein können“. Auf die Dauer werden weder die Zentrumsfraktion noch die Bayerische Volkspartei einen anderen Standpunkt einnehmen können. Schon hat der Abg. Schetter in einem Artikel der „Kölnischen Volkszeitung“ v. 12. Mai die Möglichkeit in Aussicht gestellt, „die Aufwertungsgesetze an den Stellen schwerster Härten zu verbessern“. Damit wäre die Front der Parteien des „Aufwertungskompromisses“ zusammengebrochen.

Die „Aufwertungskrise“ ist eine seit langem schleichende. Man hat nicht zuviel gesagt mit der Behauptung¹⁾, daß das Aufwertungsproblem sichtbar oder unsichtbar fast überall unsere innere Politik beeinflußt hat. Bei allen Wahlen, Kabinettsbildungen, Koalitionen, Parlamentsauflösungen hat der heftige,

1) Ludwig, in Gläubiger und Sparer. 1926, S. 170.

gewöhnlich heimlich und hinter den Kulissen geführte Kampf zwischen Inflationsgewinnlern und Inflationsgeschädigten eine Rolle gespielt. Ich bin überzeugt, daß, wenn dieser Kampf beendet sein wird, und zwar beendet nicht durch einen Versailler Vertrag, als welchen ich das Abdrosselungsgesetz ansehen würde, daß dann eine Entgiftung unseres öffentlichen Lebens eintreten würde, wie wir sie vielleicht gar nicht ahnen. Sie aber, meine verehrten Herren, die Sie die Hand am Puls der deutschen Wirtschaft haben und sich mit Stolz Anwälte des Rechts nennen, sind, wie kein zweiter Stand, dazu berufen, bei dieser Entgiftung mitzuwirken. Und daß Sie mich heute eingeladen haben, vor Ihnen zu sprechen, obwohl Sie wußten, daß ich in vielem von der Ansicht einer großen Zahl von Ihnen abweiche, das zeigt, daß die deutsche Rechtsanwaltschaft der deutschen Staatsanwaltschaft rühmlich nacheifert in dem Bestreben, die „objektivste Behörde“ zu sein.

Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 und Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kammergerichts erläutert von **Carl Gribel**, Kammergerichtsrat in Berlin. Zweite, neubearbeitete Auflage. XVI, 356 Seiten. 1926. RM 12,—

Aus zahlreichen Besprechungen:

Ein knapper, kurzer Kommentar zum Aufwertungsgesetze, der sich von den zahlreichen anderen bisher erschienenen Erläuterungen dieses Gesetzes dadurch unterscheidet, daß er die Rechtsprechung des Berliner Kammergerichts besonders berücksichtigt. Danach soll nach Absicht des Verfassers der Praxis der Aufwertungsstellen eine feste Grundlage gegeben werden, auf der sie weiterarbeiten können. Die Fundstellen der verarbeiteten Entscheidungen sind zum Teil im Texte der Erläuterungen angegeben, überdies am Schlusse in einer Übersicht zusammengestellt. Das Verständnis der verwickelten Bestimmungen des Gesetzes wird durch Anführung zahlreicher Beispiele erläutert. Der Anhang enthält den Text des Gesetzes über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen und Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 mit der Durchführungsverordnung und die bis zum Abschluß des Buches erschienenen Durchführungsverordnungen zum Aufwertungsgesetze. Ein alphabetisches Sachverzeichnis erleichtert die Benützung des Kommentars, der als ein gut brauchbarer Behelf für die Rechtsanwendung bezeichnet werden kann. „*Jur. Blätter.*“

Die Aufwertung. Systematische Einführung. Vorträge von C. Gribel, H. Neufeld, O. Mügel, H. Wunderlich. Herausgegeben von der **Verwaltungsakademie Berlin**. IV, 78 Seiten. 1926. RM 3.60

Die in diesem Buche vereinigten Vorträge der ersten Sachverständigen enthalten die erste systematische Darstellung des Gesamtgebietes der Aufwertung, sowohl der Hypotheken und Industrieobligationen als auch der öffentlichen Anleihen. Die Vorträge sind an der Verwaltungsakademie in Berlin gehalten worden und mußten infolge des außerordentlichen Anklangs, den sie hier gefunden haben, mehrfach wiederholt werden.

Das Buch, das kein Kommentar ist und sein soll, stellt sich als ein sicherer Führer durch die verschlungenen Pfade der Aufwertungslehre dar und beschränkt sich auch nicht auf die Fragen der Aufwertung von Hypotheken und dinglichen Rechten schlechthin, sondern behandelt auch die Aufwertung sonstiger privatrechtlicher Forderungen und endlich auch die Frage der Ablösung öffentlicher Anleihen.

Die eigentliche Bedeutung des Buches liegt darin, daß in ihm die vier hervorragendsten Aufwertungsjuristen zur Sprache kommen und daß die Arbeit zusammenfassend eine abgerundete, für die beteiligten Kreise wertvolle Darstellung des sehr schwierigen Rechtsgebietes genannt werden kann.

Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis. Von Dr. **A. Brand**, Landgerichtspräsident, und Dr. **L. Schnitzler**, Ministerialrat. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. XIV, 488 Seiten. 1926. Gebunden RM 28.80

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: **Die Verfassung der Grundbuchämter.** Zweiter Abschnitt: **Die Einrichtung des Grundbuchs.** Dritter Abschnitt: **Die Eintragungen in das Grundbuch. I. Die allgemeinen Vorschriften.** A. Voraussetzungen der Eintragungen im allgemeinen. 1. Der Antrag. 2. Die Bewilligung. 3. Das Urteil. 4. Nachweis anderer Voraussetzungen der Eintragung. 5. Ersuchen von Behörden, 6. Vorgängige Eintragung des Berechtigten. B. Die Eintragung. C. Die Berichtigung des Grundbuchs. **II. Die besonderen Vorschriften.** A. Eintragungen in die erste Abteilung. 1. Infolge einer Auflassung. 2. Ohne Auflassung. B. Eintragungen in die zweite Abteilung. C. Eintragungen in die dritte Abteilung. Vierter Abschnitt: **Die Beschwerden in Grundbuchsachen.** Fünfter Abschnitt: **Die beurkundende Tätigkeit des Grundbuchamts.** Sechster Abschnitt: **Vertretung der Beteiligten im Grundbuchverfahren. I. Die Bevollmächtigung. II. Die gesetzliche Vertretung.** A. Die gesetzliche Vertretung natürlicher Personen. B. Die gesetzliche Vertretung juristischer Personen. C. Religionsgesellschaften, Schulen, Juristische Personen. D. Vertretung der Handelsgesellschaften. Siebenter Abschnitt: **Eheliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse im Grundbuchverfahren.** A. Eheliches Güterrecht. B. Stellung der Erben im Grundbuchverfahren. Achter Abschnitt: **Die Tätigkeit des Grundbuchamts in besonderen Fällen.** Neunter Abschnitt: **Die Aufwertung der Grundstückspfandrechte.**